

geordnet, sondern umgekehrt, die Ausrichtung auf die Liebe sei das erste und aus ihr ergebe sich als überquellende Fülle das Hindernis zum Kind.

Czapiewski untersucht die Naturrechtsproblematik in der Enzyklika. Er will die anscheinend unzulängliche Verwendung des Naturrechtsgedankens darin nicht, wie es viele tun, zum Anlaß nehmen, das Naturrecht überhaupt abzulehnen. Im Gegenteil, wenn er auch gegen die Forderungen der Enzyklika Einwände hat, meint er doch, daß einzig und allein eine richtige Interpretation des Naturrechtes in der Lage sei, das ethische Problem einer verantwortlichen Elternschaft allseits befriedigend zu lösen.

Koester endlich kritisiert in maßvoller Weise die Enzyklika aus ärztlicher Sicht. Zu beachten ist seine grundsätzliche Einstellung: „Die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens zu erforschen und ihre der Würde des Menschen, des ganzen Menschen entsprechenden Gesetzmäßigkeiten herauszufinden, ist Aufgabe und Pflicht auch der Ärzte und Wissenschaftler... Nur so viel konnte angedeutet werden, daß sich Ärzte und Wissenschaftler als Fachleute bestimmter Bereiche des menschlichen Lebens aufgerufen fühlen, auch als gläubige Christen und in voller Achtung des Lehramtes der Kirche, die Diskussion weiterzuführen. Die große Fülle ständig neu hinzukommender wissenschaftlicher Fakten zwingt uns dazu, unsere Meinungen täglich in Frage zu stellen und fortzuentwickeln“ (189 f.).

Auch in den scharfsinnigen Untersuchungen der drei Autoren kann man das eine oder andere in Frage stellen. Wenn sie selbst dazu bereit sind, kann man ihre Beiträge als wertvolle Hilfen zu einer besseren Bewältigung der durch die heutigen Gegebenheiten und die Enzyklika aufgeworfenen Fragen ansehen.

Wien

Karl Hörmann

GÜNTHÖR ANSELM, *Entscheidung gegen das Gesetz*. Die Stellung der Kirche, Karl Barth's und Helmut Thielicke's zur Situationsethik. (Wort und Weisung. Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, Bd. 7.) (93.) Seelsorge V., Freiburg 1969. Kart., lam. DM 9.80.

Das flüssig geschriebene Büchlein enthält eine Menge guter Gedanken und Anregungen. Es will dem ökumenischen Dialog dienen und ist dementsprechend in einem irenischen Ton geschrieben. Seelsorger, die aus der juridisch kasuistischen Schule der Moraltheologie kommen, werden hier sehr sanft einige Schritte vorwärts geführt zu einem mehr existentiellen Verständnis der Sittlichkeit.

Es melden sich jedoch auch einige ernste Bedenken gegen Methode und Schlußfolgerungen an. G. will die Lehre der Kirche

vergleichen mit den Positionen zweier bekannter evang. Theologen. Aber als Ausgangspunkt nimmt er lediglich zwei Ansprachen Pius XII. und ein Monitum des Hl. Offiziums gegen die Situationsethik vom 2. Februar 1956, ohne mit einem Wort auf die verschiedenen Traditionen innerhalb der kath. Kirche bezüglich der ausnahmslosen Geltung naturrechtlicher Sätze hinzuweisen. Es dürfte G. nicht entgangen sein, daß auch ein so vorsichtiger Theologe wie der hl. Alfonso von Liguori lehrte, daß Epikie auch Platz greifen kann bezüglich Formulierungen des natürlichen Sittengesetzes (Theologia moralis, liber I, Tract. II ed. Gaudé Bd. I, 163). Mehrfach ist im Buche eine ausnahmslose Geltung der Formulierungen des natürlichen Sittengesetzes mit der Annahme eines Naturrechts schlechthin verwechselt (z. B. S. 37).

G. glaubt aufzeigen zu können, daß in der Gedankenwelt von K. Barth so etwas wie natürliches Sittengesetz gar keinen Platz haben kann, weil es für ihn „keine Ethik außerhalb des Wortes Gottes“ gibt (34). Er übersieht jedoch dabei die besondere Bedeutung, die „Wort Gottes“ bei Barth hat, der in allem Tun Gottes in der Geschichte ein Wort Gottes sieht, freilich nicht neben Christus, sondern in einer universalistisch christozentrischen Schau. Es ist erstaunlich, daß G. das Buch von Karlheinz Peschke *Naturrecht in der Kontroverse* (Kritik evang. Theologie an der kath. Lehre von Naturrecht und natürlicher Sittlichkeit, Salzburg 1967) überhaupt nicht erwähnt und sich mit keinem Wort über seine ganz anders gearteten Ergebnisse auseinandersetzt. Es lohnt sich, diese beiden Bücher miteinander zu vergleichen, wenn man sehen will, wie verschieden ein ökumenischer Dialog über so grundlegende Fragen aussehen kann. G. kommt zu einem sehr pessimistischen Urteil über den tiefen Graben zwischen kath. und evang. Ethik. Dieser Graben würde nicht unübersehbar erscheinen, wenn man die ganze Breite echt kath. Tradition und gegenwärtiger Theologie ernst nähme und die evang. Theologen gründlicher unter Berücksichtigung ihres verschiedenen Vokabulars und ihrer Grundanliegen studierte. Vor allem durfte das Buch *Christengemeinde und Bürgergemeinde* von K. Barth nicht unberücksichtigt bleiben. In das Anliegen von Thielicke hat sich G. meines Erachtens besser eingefühlt als in die Konzeption von Barth. Aber insgesamt will mir scheinen, daß G. nur schwer einen Zugang zu dem heils geschichtlichen Denken evang. Theologen angesichts aller menschlichen Erfahrung und Überlegung bezüglich menschlicher Sittlichkeit findet. Barth hat z. B. durchaus Platz für menschliche Erfahrung, wenn sie Hörbereitschaft und demütige Hingabe an das Gute ist; denn so begegnet der Mensch ir-

gendwie dem Worte Gottes und ist nicht ohne die Gnade Christi. Was Barth radikal verwirft, können auch wir verwerfen: selbst-herrliches Verfügen aus eigener Vernunft und eine Ethik, die sich neben Christus behaupten will. Wenn Barth in der bisweilen hart formulierten Ablehnung einer absoluten Allgemeingültigkeit von Naturrechts-thesen zu weit geht, so müssen wir doch ebenfalls zugeben, daß es in der kath. Naturrechtslehre bisweilen allzu absolut zugegangen.

Rom

Bernhard Häring

COSTE RENÉ, *Une morale pour un monde en mutation.* (Réponses Chrétiennes.) (216.) Duculot, Gembloux (Belgique) 1969. Kart., Iam. FB 185.—.

Das Buch, zu dem der Präsident der Republik Senegal das Vorwort geschrieben hat, bietet eine Gesamtschau aller aktuellen Weltprobleme; es ist eine echte Zeitdiagnose und bleibt als Laïenmoral ohne Ratlosigkeit mutig und klar keine Antwort schuldig. Vf. war Exeget am Seminar der Mission de France, hat aber auch viele moraltheologische und gesellschaftswissenschaftliche Monographien verfaßt. Als echter Franzose schreibt er lebendig und dynamisch, hervorzuheben ist seine Menschlichkeit und Menschenliebe, aufgeschlossen für Neues und Neudurchdachtes bleibt er maßvoll in der Abschätzung und solid im Denken und in der Formulierung.

Coste ist ein Meister in der Klärung, Popularisierung und Christianisierung moderner Begriffe, ausgezeichnet sind z. B. die Abhandlungen über Politik, Wirtschaft und Revolution. Der Bibliker Coste kommt immer wieder auf das Evangelium zurück und gibt von daher kostbare Hinweise für eine gute bibl. Moraltheologie und für die Lösung von Zeitfragen im Lichte des Evangeliums.

Wer sich für christliche Lösungen der Probleme unserer Zeit interessiert, wird in der Schrift eine lohnende und instruktive Lektüre finden.

Linz

Karl Böcklinger

K I R C H E N R E C H T

BOELENS MARTIN, *Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Strafe.* Eine rechts-geschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139. (192.) Schöningh, Paderborn 1968. Kart., DM 18.50.

Obwohl sich manche Fragestellungen heute verschoben haben dürfen, bereichern historische Forschungen dieser Art die gegenwärtig immer drängender werdende Diskussion um den Sinn priesterlicher Ehelosigkeit. Dabei empfindet es der Leser als nützlich und wohltuend, wenn eine solche wissenschaftlich klar fundierte und mit der gebotenen

Nüchternheit vorgetragene Antwort angeboten wird, dazu seitens der Kanonisten, denen manchmal unterschwellig und unbe-sehen die Schuld an einer Verhärtung der Fronten zugeschoben wird.

Nach einer kurzen Einleitung über die Auf-fassung der Urkirche hinsichtlich Priester-tum, Ehe und Enthaltsamkeit werden vier Zeitabschnitte untersucht: 1. Die Zeit von etwa 300 bis zum Ende des Pontifikates Gregors I. (604), in der die erste große Zölibatsbewegung entstand. 2. Die Periode von 604 bis 1049 (Leo IX.), während der die entstandene Bewegung auch bei den neu christianisierten Völkern Fuß fassen sollte. 3. Die gregorianische Reform als Wende-punkt der Auffassung über die Priesterehe. 4. Die Zeit der beiden ersten Laterankon-zilien, die zum *ordo sacer* als einem tren-nenden Ehehindernis führt.

Die thematische Gliederung ergab sich aus den Fragen: Wurden Verheiratete geweiht? Welche Forderungen gab es für verheiratete Kleriker? Durften Geweihte noch heiraten? Vf. legt dar, daß es von Anfang an eine juristische Regelung der Klerikerehen mit konkreten Forderungen auch an die Frauen gab. Zwar wurde die Praxis der alten Kirche übernommen und daher die Weihe von Verheirateten immer erlaubt, doch wurden diese auch zur strikten Enthaltsamkeit in ihrer Ehe angehalten (Synode von Elvira um 306). Diese in einer gewissen Verach-tung des „weltlichen“ Ehestandes wurzelnde Forderung („Der Beischlaf macht kultus-unfähig“) nahm immer krassere Formen an: Da eine totale Enthaltsamkeit den Men-schen schlechthin überforderte und die Rechte der Ehefrau des Geistlichen überhaupt nicht berücksichtigte, versuchte die Kirche vor allem im Westen mit zahllosen Gesetzen und manchmal ziemlich fragwürdigen Sanktionen das ursprüngliche Ideal zu sichern, bis schließlich selbst der natürliche Gebrauch der Ehe zur „fornicatio“ degradiert wurde. Die Idealpädagogik machte einem rigorosen Ju-ridismus Platz. Auf einem solchen Hinter-grund konnte sich der eigentliche Zölibat-gedanke nur sehr schwer behaupten. Die verschiedenen Ansätze zur Reform (in den Jahren 300–700 sowie um die Jahrtausend-wende) unterlagen dem stärkeren Leben im Alltag, da die Geistlichen und auch das Volk sich im wesentlichen nicht davon ansprechen ließen. Dennoch gab der kirchliche Gesetz-geber dem praktischen Widerstand der Kle-riker nicht nach und führte 1139 das tren-nende Ehehindernis ein, so daß wenigstens in der abendländischen Kirche Weihe und Ehe als unvereinbar galten, obwohl sie das prinzipiell im ersten Jahrtausend der Kirchen-geschichte nicht waren. Eine Eheschließung nach der Weihe galt jedoch seit frühester Zeit im Westen wie im Osten als unstatt-haft.